

## 1. Geltungsbereich und Anbieter

1.1 Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse, insbesondere für alle Aufträge zur Lohnfertigung (insbesondere von Nahrungsergänzungsmitteln), die ein Auftraggeber (Unternehmer im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) („Auftraggeber“) an MELASAN Produktions- und Vertriebsges.m.b.H., FN 142457x, („MELASAN“) erteilt, sowie für sämtliche Dienstleistungen insbesondere Beratungsleistungen der MELASAN. Diese AGB haben keine Geltung für Konsumenten im Sinn des KSchG.

1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse mit dem Auftraggeber, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.3 Mit jeder Bestellung oder Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die nachfolgenden AGB der MELASAN an. Es gilt jeweils die bei Auftragserteilung aktuelle Fassung der AGB, die jederzeit online unter [www.melasan.com](http://www.melasan.com) abrufbar und ausdrückbar ist.

1.4 Es gelten ausschließlich die AGB der MELASAN. Abweichende Geschäftsbedingungen oder Vereinbarungen des Auftraggebers erlangen nur Geltung, wenn diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

## 2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1 Die in Katalogen, Preislisten, Informationsmaterial, auf Messeständen, Werbeanzeigen oder anderen Medien (insbesondere der Webseite) angeführten Informationen über Leistungen der MELASAN stellen keine Angebote der MELASAN dar. Der Auftraggeber kann sich auf diese nicht berufen.

2.2 Alle Angebote der MELASAN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bekanntgegeben werden oder hierfür eine bestimmte Annahmefrist gilt.

2.3 Ausschließliche Grundlage für die Rechtsbeziehung zwischen MELASAN und dem Auftraggeber ist die schriftliche Auftragsbestätigung, einschließlich dieser AGB in der jeweils geltenden Fassung (Punkt 1.3).

2.4 Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Zusagen oder Abreden, werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung vollständig ersetzt. Mündliche Abmachungen bedürfen immer einer schriftlichen Bestätigung durch MELASAN.

2.5 Rezepturvorschläge, Entwürfe, Proben oder Produkt- und Rohstoffmuster sind unverbindlich und bilden nur eine Verhandlungsgrundlage bis zu ihrer konkret vereinbarten Spezifikation mit MELASAN, festgehalten in der jeweiligen Auftragsbestätigung.

2.6 Um die Produzierbarkeit einer vom Auftraggeber beauftragten Rezeptur prüfen zu können, kann eine Musterproduktion erforderlich sein. MELASAN wird den Auftraggeber hierauf vor der Annahme einer Auftragsbestätigung hinweisen.

2.7 Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser AGB, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail.

## 3. Leistungsinhalt, Leistungsumfang, Lieferzeit

3.1 Leistungsinhalt und Leistungsumfang ergeben sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich aus dem jeweiligen Einzelauftrag.

3.2 Ein von MELASAN angegebener Liefertermin gilt als vorläufig und unverbindlich, sofern er nicht ausdrücklich als verbindlicher Termin schriftlich bestätigt worden ist.

3.3 Der Beginn der von MELASAN angegebenen Lieferzeit setzt voraus, dass alle technischen Fragen mit dem Auftraggeber geklärt sind und der Auftraggeber alle seine Vertragspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat, insbesondere alle vom Auftraggeber beizustellenden Substanzen und Materialien den Anforderungen der jeweiligen gesetzlichen, behördlichen oder in sonstiger Weise allgemein üblichen Qualitätsstandards entsprechen.

## 4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber bringt sämtliche von MELASAN aufgrund eines Einzelauftrages produzierte und ihm ausgelieferte Produkte ausschließlich unter seiner Verantwortung in den Verkehr (vgl. § 3 Z 8 der VO (EG) Nr. 178/2002).

4.2 Der Auftraggeber steht weiters dafür ein, dass alle von ihm bei MELASAN bestellten Produkte und ihre Bestandteile nach den gesetzlichen und allgemein anerkannten Abgrenzungsregeln als Lebensmittel (Nahrungsergänzungsmittel) anzusehen sind. MELASAN ist somit nicht verpflichtet, die Eigenschaft von ihr auftragskonform hergestellter bzw. gelieferter Produkte als Nahrungsergänzungsmittel oder deren Verkehrsfähigkeit zu prüfen.

4.3 Der Auftraggeber handelt gegenüber MELASAN als Lebensmittelunternehmer gemäß § 3 Z 3 VO (EG) Nr. 178/2002 und trägt damit insbesondere die alleinige Verantwortung für

- Verkehrsfähigkeit und Einhaltung aller damit verbundenen Rechtspflichten für die Produkte in den Vermarktungsländern,
- Packmittel (einschließlich Form, Abmessungen, alle Texte),
- Transport und Lagerung nach Gefahrenübergang,
- Produktbeobachtung und Beobachtung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes, insbesondere hinsichtlich Produkthaftung.

4.4 Sämtliche Herstellungs- und Verpackungsvorschläge von MELASAN hat der Auftraggeber zu überprüfen und frei zu geben, insbesondere gilt das für galenische Formulierungen, Formen, Abmessungen und Materialien von Verpackungsmitteln, alle Textangaben und Kennzeichnungen sowie hierfür alle gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, speziell im Arzneimittel- und Lebensmittelrecht sowie alle hierfür geltenden EU-Richtlinien.

## 5. Entgelte, Zahlungsbedingungen

5.1 Die von MELASAN genannten Preise verstehen sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer.

5.2 Weiters werden Verpackungs- und Versandkosten verrechnet. Allenfalls fallen auch Zölle, Abgaben und Versicherungen an. Alle diese Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen bzw. MELASAN zu ersetzen.

5.3 Für vom Auftraggeber zusätzlich angeforderte Leistungen von MELASAN, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten sind, besteht ein Anspruch auf angemessenes Entgelt.

5.4 MELASAN ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Erhöhungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich zur Leistungserbringung notwendigen Kostenfaktoren wie Lohnkosten, Materialkosten aufgrund von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. In einem solchen

Fall wird MELASAN die gesamte Erhöhung, also nicht nur die Überschreitung der 5%, verrechnen.

5.5 Sofern sich aus einer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis/das Entgelt (ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.

5.6 Für die rechtzeitige Zahlung des Auftraggebers gilt der Eingang einer Gutschrift auf dem, auf der Rechnung für MELASAN bekannt gegebenen Bankkonto.

5.7 Rechnungsbeanstandungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum gilt die Rechnung als anerkannt.

5.8 Die Rechnung für beauftragte Produkte und/oder Leistung (z.B. aus Lohnfertigung oder Dienstleistung der MELASAN) erhält der Auftraggeber entweder per E-Mail oder auf dem Postweg.

5.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle eines Zahlungsverzuges, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten usw.) MELASAN zu ersetzen.

5.10 Ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

5.11 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MELASAN anerkannt sind.

## 6. Lieferung

6.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Werk („FCA Werk“, INCOTERMS 2020 idgF).

6.2 Der Transport wird durch MELASAN als zusätzliche Dienstleistung organisiert und veranlasst. Die Kosten für Versand, Zölle, Versicherung und Ähnliches werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt (vgl. Punkt 1).

6.3 MELASAN ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.

6.4 Gerät MELASAN in Lieferverzug, muss der Auftraggeber nach Absprache eine angemessene Nachfrist setzen. Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Terminen sind ausgeschlossen.

6.5 Nur über ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird MELASAN eine Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

6.6 Besteht mit dem Auftraggeber eine Depotvereinbarung, wonach produzierte Ware bei MELASAN eingelagert ist und auf Abruf geliefert wird, hat der Auftraggeber spätestens 1 Monat vor Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums der Produkte diese abzurufen und zu übernehmen. MELASAN wird den Auftraggeber spätestens 3 Monate vor Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums darüber informieren. Sollte der Auftraggeber die Produkte nicht bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum abgerufen haben, ist MELASAN berechtigt, den Wert der noch eingelagerten Produkte zu fakturieren und diese im Namen und Auftrag sowie auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen. Der Auftraggeber hält MELASAN in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

6.7 MELASAN übernimmt keine Haftung für die Verwahrung der produzierten Ware. Dementsprechend ist der Auftraggeber für die Versicherung der produzierten Ware selbst verantwortlich.

## 7. Verpackung

7.1 Sämtliche von MELASAN gelieferten Verpackungen sind – bis auf Widerruf und zur Gänze – über die Altstoff Recycling Austria AG (ARA) unter der Lizenznummer 13701 entpflichtet.

7.2 Im Übrigen sind für die Rücknahme von Verpackung gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.

## 8. Gefahrtragung

8.1 Der Firmensitz gilt als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der MELASAN aus Vertragsverhältnissen mit dem Auftraggeber.

8.2 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder an sonst zur Ausführung der Versendung bestimmter Dritter, jedoch spätestens nach Verlassen des Werks, gehen Nutzen und Gefahr an den Auftraggeber über.

8.3 Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Auftraggeber.

## 9. Höhere Gewalt, Rücktritt vom Vertrag

9.1 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Erdbeben, Seuchen, Pandemien, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Unruhen, staatliche Regelungen bzw. Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen, die als unabsehbarer oder als vom Parteiwillen unabhängiger Umstand zu qualifizieren sind.

9.2 Der Eintritt aller Fälle höherer Gewalt, berechtigt MELASAN zur Verlängerung der Liefertermine und –fristen nach Maßgabe des Umfangs und Andauerns der Umstände und ihrer Folgen, ohne dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder Schadenersatzanspruch zu gewähren.

9.3 MELASAN ist bei Vorliegen derartiger Umstände jedoch auch zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass der Auftraggeber daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

9.4 Weiters ist MELASAN bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte zurückzufordern.

9.5 Die gesetzlichen Rücktrittsgründe bleiben davon unberührt.

## 10. Wareneingangsprüfung, Prüfungsumfang

10.1 Der Auftraggeber ist zu einer Wareneingangsprüfung verpflichtet.

10.2 Der Auftraggeber hat insbesondere die Übereinstimmung der Spezifikation/en des von MELASAN gelieferten Produktes, einschließlich der durch den Auftraggeber schriftlich an MELASAN gemachten Vorgaben, zu prüfen und MELASAN schriftlich zu bestätigen. Mündliche oder telefonische Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

10.3 Der Auftraggeber hat die Prüfung und Rückbestätigung gegenüber MELASAN längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt einer Produktlieferung vorzunehmen. Nach dieser Frist gilt das von MELASAN gelieferte Produkt als vertragskonform genehmigt, außer es liegt ein Mangel vor, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

## 11. Gewährleistung und Schadenersatz

11.1 MELASAN steht dafür ein, dass der Liefergegenstand (z.B. Produkte aus beauftragter Lohnfertigung) einwandfrei ist und, sofern anwendbar, nach geltendem Lebensmittelrecht, verarbeitet wird. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, außer im Folgenden wird Abweichendes geregelt. Die Haftung der MELASAN - ausge-

nommen bei Personenschäden - wird für leichte Fahrlässigkeit sowie entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

11.2 MELASAN erbringt ihre Leistungen (Lohnfertigung der Produkte) auf Grundlage der von Lieferanten bereitgestellten Analysenzertifikaten für von diesen gelieferte und von MELASAN auftragskonform für einen Auftraggeber verwendete Komponenten. MELASAN trifft keine Prüfpflicht für die Richtigkeit dieser Analysenzertifikate. Jegliche Haftung dafür ist ausgeschlossen. MELASAN erklärt sich jedoch bereit, allfällige Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche gegen den verantwortlichen Lieferanten über Aufforderung an den Auftraggeber abzutreten.

11.3 Allfällige Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind gemäß Punkt 10. unter Übergabe der beanstandeten Produkte an MELASAN bekanntzugeben.

11.4 MELASAN sichert für ihre hergestellten Produkte gesetzliche Gewährleistung bis zum Ablauf der Mindesthaltbarkeit zu, sofern nicht individuell anders vereinbart.

11.5 Abweichungen der Analysewerte von den in der Produktspezifikation festgelegten Werten sind in dem Maße vom Auftraggeber zu tolerieren, soweit diese von den Behörden als konform mit dem geltenden Lebensmittelrecht beurteilt werden würden. MELASAN wird diese Prüfung stichprobenartig durchführen.

11.6 Ein Unter- oder Überschreiten der vereinbarten Mengen innerhalb der Grenzen gemäß des § 9 Fertigverpackungsverordnung (BGBl Nr. 867/1993 idjF) gilt nicht als Mangel. Diese Abweichungen berechtigen den Auftraggeber zu keiner Preisermäßigung oder sonstigen Rechtsansprüchen.

11.7 Sofern nicht anders ausdrücklich geregelt, ist eine Haftung der MELASAN jedenfalls betragsmäßig mit der Höhe der Deckungssumme ihrer Haftpflichtversicherung beschränkt. Eine weitere, darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

11.8 Bei Mängeln von Komponenten anderer Hersteller wird MELASAN nach ihrer Wahl eigene Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche gegen den verantwortlichen Hersteller oder Lieferanten geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten.

## 12. Lohnfertigung nach Vorgabe des Auftraggebers

12.1 Der Auftraggeber wird bestmöglich MELASAN bei der Erstellung der Rezeptur, der Arbeitspläne, insbesondere welche Komponenten, in welcher Menge zu einem Produkt zu verarbeiten sind, sowie bei der Produktionsdokumentation unterstützen. Bei Unklarheiten über die produktionstechnische Tauglichkeit wird MELASAN im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine Testproduktion veranlassen.

12.2 Im Auftrag hat der Auftraggeber anzugeben, welche Komponenten (z.B. Rohstoffe, Verpackungsmaterial) vom ihm bzw. seinen Lieferanten MELASAN zur Verfügung gestellt werden.

12.3 Der Auftraggeber garantiert (§ 880a 2. Satz ABGB), dass nur ordnungsgemäße Komponenten an MELASAN geliefert werden, sodass für MELASAN eine Prüf- und Warnpflicht im Sinn des § 377 UGB entfällt. Insbesondere gilt in diesem Zusammenhang, dass alle vom Auftraggeber beigestellten Komponenten für die beauftragten Produkte die geltenden gesetzlichen nationalen und europäischen sowie behördlichen Regelungen und Vorgaben erfüllen. Dies: gilt insbesondere für folgende nationalen Gesetze und EU-Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung: (i) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (BGBl I Nr. 13/2006 idjF),

(ii) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts),

(iii) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Information der Verbraucher über Lebensmittel),

(iv) Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 (Verordnung über neuartige Lebensmittel)

(v) Verordnung (EU) Nr. 609/2013 (Verordnung über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke)

(vi) Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 (Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe)

(vii) Verordnung (EG) Nr. 2023/915 (Kontaminanten-Höchstmengen-Verordnung),

(viii) Verordnung (EU) Nr. 835/2011 (Höchstgehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Lebensmitteln (PAK)),

(ix) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Höchstgehalte an Pestizidrückständen) sowie (x) je nach Materialart die Verordnungen (EU) Nr. 1935/2004, Nr. 10/2011 oder Nr. 2018/213.

12.4 Der Auftraggeber übernimmt sämtliche rechtlichen Pflichten als Inverkehrbringer von Produkten, die MELASAN mit von ihm beigestellten Komponenten hergestellt oder abgefüllt hat, in allen Ländern einer Bereitstellung oder Inverkehrbringung und hält hierfür alle gesetzlichen und behördlichen Anforderungen eigenverantwortlich ein. Der Auftraggeber, als Inverkehrbringer, verpflichtet sich, im Fall einer behördlichen Verfolgung, MELASAN, bei Übernahme sämtlicher ihrer Kosten, schad- und klaglos zu halten. Speziell gilt das für das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel (VO (EU) Nr. 2015/2283). Der Auftraggeber hat MELASAN insbesondere bei behördlichen Beanstandungen der Lebensmittelsicherheit dieser Produkte unverzüglich zu informieren.

12.5 Im Zusammenhang mit vom Auftraggeber bereitgestellten Komponenten trifft MELASAN keine Gewährleistung oder Schadenersatzhaftung für (i) chemische oder physikalischen Reaktionen oder (ii) die Haltbarkeit, (iii) die chemische Stabilität oder eine andere Eigenschaft des Produktes, sowie (iv) dessen Verkehrsfähigkeit hinsichtlich Zusammensetzung, Dosierung, Etikettentexten oder sonstiger Rechtspflichten. Für allfällige Rechtsverletzungen hält der Auftraggeber MELASAN jederzeit schad- und klaglos.

12.6 MELASAN übernimmt keine Haftung für die Verwahrung der vom Auftraggeber übergebenen Komponenten. Dementsprechend ist der Auftraggeber für die Versicherung der Komponenten selbst verantwortlich.

12.7 Alle Produktentwicklungskosten sind im Vorhinein zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu tragen. Darunter fallen insbesondere die Herstellung von Produktmustern oder allfälligen Etiketten.

12.8 Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, liegt die gesetzliche Produktanmeldung in der Verantwortung des Auftraggebers. Gleiches gilt für die Einholung einer Verkehrsfähigkeitsbescheinigung durch ein zertifiziertes Labor. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, denen das Produkt unterliegt und hat für entsprechende Information des Endkunden / Verbrauchers zu sorgen. Werden die Produkte mit einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Text (z.B. Etikett) bedruckt (z.B. der Auftraggeber lässt MELASAN Druckdateien für Etiketten zukommen oder MELASAN erstellt im Auftrag des Auftraggebers Etiketten), so übernimmt MELASAN weder für den Inhalt noch die Übereinstimmung der Angaben auf den Etiketten mit den tatsächlichen Inhalten des Produktes oder eine Rechtmäßigkeit jegliche Verantwortung.

12.9 MELASAN trifft keine Haftung für Komponenten des Auftraggebers, insbesondere Rohstoffe, wenn (i) deren Lager- und Lieferbedingungen, nicht im Vorhinein schriftlich bekanntgeben und/oder (ii) diese entgegen Punkt 12.3 nicht ordnungsgemäß geliefert werden.

Der Auftraggeber hat die Bestellnummern in den Warenbegleitpapieren anzuführen.

12.10 Gleich zu produzierten Waren werden auch bei MELASAN deponierte Komponenten des Auftraggebers nur bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum verwahrt. Waren ohne Mindesthaltbarkeitsdatum (Verpackungen etc.) werden nach 18 Monaten ohne Verwendung an den Auftraggeber retourniert. Es gilt Punkt 6.6 sinngemäß.

12.11 Insbesondere wegen Wareneingangsprüfungen, maschineller Verarbeitung und Musterentnahmen ist bei den Komponenten ein geringer industrieller Schwund nicht zu vermeiden. Dem Auftraggeber stehen in diesem Zusammenhang keine Ansprüche gegen MELASAN zu.

12.12 Vom Auftraggeber gemachte Angaben werden von MELASAN nicht überprüft. Sollten durch fehlerhafte Angaben Kosten entstehen, werden diese an den

Auftraggeber weiterverrechnet.

## 13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Die gelieferten oder sonst übergebenen Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von MELASAN.

13.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und den Zugriff dritter Personen auf die, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte, sofort mitzuteilen.

13.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang, gemäß schriftlicher Vereinbarung mit MELASAN weiter zu verarbeiten bzw. zu veräußern.

13.4 Der Auftraggeber hat MELASAN von der Eröffnung einer Insolvenz über sein Vermögen oder Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

## 14. Vertraulichkeit und Datenschutz

14.1 MELASAN und der Auftraggeber verpflichten sich wechselseitig, vertrauliche Informationen, die aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden auch als solche zu behandeln.

14.2 Zum Schutz personenbezogener Daten von natürlichen Personen unterliegen alle Datenanwendungen den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG).

## 15. Schutzrechte

15.1 Der Auftraggeber haftet MELASAN dafür, dass durch die Ausführung der beauftragten Lohnfertigung mit den von ihm zur Verfügung gestellten Komponenten für das Produkt sowie durch die Verwendung der zur Verfügung gestellten Spezifikationen, Rezepturen, Muster, Erzeugnisse etc. keine gewerblichen Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- oder Gebrauchsmusterrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber hat MELASAN für den Fall, dass Dritte Ansprüche aus solchen Rechtsverletzungen gegenüber MELASAN geltend machen, schad- und klaglos zu halten. Ist MELASAN gezwungen, sich gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Abwehr von Schutzrechten Dritter zur Wehr zu setzen, ist der Auftraggeber darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Prozesskosten zu übernehmen und angemessene Prozesskostenvorschüsse, an die von MELASAN beauftragte Rechtsvertretung zu entrichten.

15.2 MELASAN behält sich sämtliche Rechte für ihr geistiges Eigentum an ihren Spezifikationen, Rezepturen, Muster, Erzeugnisse etc. vor. Jeglicher Missbrauch, insbesondere jede Art der Nachahmung (ganz oder teilweise), ist ausdrücklich untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz.

## 16. Verhaltenskodex

16.1 Der Auftraggeber sichert zu und gewährleistet, dass er:

a. sich mit den Anforderungen des Verhaltenskodex von MELASAN vertraut macht, abrufbar unter folgendem Link: <https://dermapharm.com/de-de/unternehmensgruppe/governance-risk-compliance/> (der „MELASAN-Verhaltenskodex“);

b. MELASAN unverzüglich schriftlich über alle Tatsachen und Umstände (unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Datum einer Bestellung eintreten) zu informieren, die dazu führen oder führen könnten, dass der Auftraggeber gegen Antikorruptionsgesetze oder gegen den MELASAN-Verhaltenskodex verstößt oder verstoßen hat; und

c. anerkennt, dass die Nichteinhaltung dieser Vorgaben als wesentliche Verletzung des Vertrages angesehen werden kann, die MELASAN berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder das Vertragsverhältnis zu beenden.

## 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort für vertragliche Verpflichtungen der MELASAN ist ihr Firmensitz in A-5202 Neumarkt am Wallersee.

17.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von MELASAN sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

17.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Stand: 17.07.2025